Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1931

209 (9.9.1931)

Visual Library

Nr. 209 Mittwoch, den 9. September 1931 174. Jahrgang

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Das badische Notgesetz und die Finanzlage Badens

Fortsetzung der Rede des Finanzministers Dr. Mattes in der Landtags-Sitzung vom 8. September 1931

Diese Eingabe wirft zunächst die Frage auf, ob man das Defizit von 6,73 Millionen Reichsmark, das durch das Notgesetz auf die Gemeinden abgewälzt sei, bei einem Haushalt von 600 Millionen nicht hätte bestehen lassen können. Einmal betragen die Staatsausgaben nach dem Staatsvoranschlag 1930/1931 pro Jahr ohne durchlaufende Posten nur 237 Millionen Reichsmark und sind für das Jahr 1931 durch die Gehaltskürzungen auf etwa 210 Millionen Reichsmark zurückgegangen. Außerdem muß man, wenn man beide Jahre zusammenfaßt, auch den Fehlbetrag des Jahres 1930 mit 5,5 Millionen Reichsmark mitberücksichtigen. Da auch die Eingabe der Städte die Frage unbeantwortet läßt, woher man den Kredit zur Deckung dieses Defizits nehmen soll, ist dieser Vorschlag unbrauchbar. — Die Eingabe der Städte schlägt dann ferner vor, die an den Staat abzuführenden Erträgnisse aus wirtschaftlichen Unternehmungen zu erhöhen. Für das Rechnungsjahr 1930 ist diese Frage erledigt, für das Rechnungsjahr 1931 kann man dies aber nicht einfach theoretisch diktieren, sondern die Höhe der Erträgnisse, die die wirtschaftlichen Unternehmungen an den Staat abführen können, hängt natürlich von ihrem eigenen Reinertrag ab. Nun sind natürlich auch die Wirtschaftsunternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, genau so den Schwankungen der Wirtschaftskonjunktur ausgesetzt, wie alle anderen Unternehmungen. Bei der heutigen Wirtschaftskonjunktur wird man aber froh sein müssen,

wenn man im Jahre 1931 aus den wirtschaftlichen Unternehmungen die Erträgnisse des Jahres 1930 bekommt.

Dafür dürften auch die Erfahrungen sprechen, die die Städte mit ihren eigenen Unternehmungen machen. Also auch dieser Vorschlag der Städte bringt keine Hilfe. Deshalb scheidet auch die vorgeschlagene Kürzung der Abschreibungen beim Badenwerk als Finanzhilfe für den Staat für das Jahr 1931 aus, da voraussichtlich mehr als die normalen Abschreibungen im Jahre 1931 sowieso nicht durchführbar sein werden. Abgesehen von dem bereits behandelten Vorschlag, Vermögenswerte zu verkaufen, sind damit aber auch die Vorschläge der Städte erschöpft. Ich schließe diesen Teil meiner Ausführungen mit der Feststellung,

daß kein einziger der Kritiker des Notgesetzes vom 9. Juli — die Städte nicht ausgenommen — einen gangbaren Weg zur Vermeidung des Notgesetzes gezeigt hat.

Da der mangelnde Ausgleich im Staatshaushalt von der Einnahmeseite her nicht ausgeglichen werden konnte, so blieb als einziger Weg der der Ausgabenbeschränkung. Da die sachlichen Ausgaben bereits vorher sehr stark gekürzt worden waren und etwa 70 Prozent der badischen Staatsausgaben sich aus Gehältern, Löhnen und Ruhegehältern zusammensetzen, war eine einschneidende Kürzung der Personalausgaben unvermeidbar.

Die Regierung bedauert es, daß sie dabei auch zu einer allgemeinen badischen Gehaltskürzung schreiten mußte,

aber ohne diese wäre ein Fehlbetrag von 8,8 Millionen Reichsmark bestehen geblieben, der bei der fortschreitenden Wirtschaftskrisis zwangsläufig zu einer Zahlungseinstellung des badischen Staates und damit zu einer Gefährdung der Beamtengehälter hätte führen müssen. Das hätte zwangsläufig aber weiter eine Gefährdung des badischen Staatskredits und damit die verhängnisvollsten Auswirkungen für unser ganzes Land und seine Beamtenschaft zur Folge gehabt. In einer Zeit, in der die Grundlagen unseres gesamten Staats- und Volkslebens so bedroht sind wie in der gegenwärtigen, ist es doppelt Pflicht der Staatsverwaltung, die Ordnung der Staatsfinanzen aufrechtzuerhalten. Denn von der Ordnung der Staatsfinanzen hängt das Vertrauen zur gesamten Wirtschaft des Landes in erster Linie ab. — Die Regierung bedauert es auch, daß sie zu einer wesentlichen Herabsetzung der Gehälter der außerplanmäßigen Beamten kommen mußte. Aber bei der Finanzlage des Landes war diese unvermeidbar. Durch die Milderungen, die sie für die älteren und verheirateten außerplanmäßigen Beamten bereits durchgeführt hat, und durch die Mitteilung, daß die ledigen außerplanmäßigen Beamten auch in Zukunft wieder ein Wohnungsgeld in Höhe von 30 Prozent erhalten sollen, hat sie gezeigt,

daß sie gegenüber den außerplanmäßigen Beamten zu jedem irgendwie mit der Finanzlage vertretbaren Entgegenkommen bereit ist.

Die Kritiker des badischen Notgesetzes haben sich zum Teil auch sehr eingehend mit der Frage beschäftigt, warum gerade Baden als erstes Land zu so einschneidenden Maßnahmen gezwungen war. Ich muß in diesem Zusammenhang vor allem auf einen Artikel eingehen, der in den Nummern 240 und 241 vom 2. und 3. September im „Badischen Beobachter" erschienen ist. Der Verfasser dieses Artikels sagt, daß der Drang nach wirtschaftlicher Expansion das Land in eine solche Bedrängnis gebracht habe, daß es gegenüber anderen Ländern zur Überwindung seiner Illiquidität zu außerordentlichen Maßnahmen schreiten mußte. Der Verfasser dieses Artikels führt also die ganzen Finanzschwierigkeiten auf die Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen zurück. Er behauptet zunächst, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen sei nur eine scheinbare, da sie weitgehend durch die Steuerfreiheit dieser Unternehmungen bedingt sei.

Das Badenwerk z. B.

erspare auf Grund des Steuerprivilegs für 1931 etwa 1 246 500 *RM*. Es ist richtig, daß das Badenwerk von der staatlichen Grund- und Gewerbesteuer, von der Körperschaftsteuer, Reichsvermögensteuer und der Umsatzsteuer aus dem Stromverkauf befreit ist. Welcher Betrag diese Steuerbefreiung ausmacht, läßt sich genau nicht angeben, kann vor allem kein Außenstehender errechnen. Denn um zu wissen, welche finanzielle Ersparnis die Befreiung von der Körperschaftsteuer mit sich bringt, müßte eine besondere Veranlagung zu dieser Steuer auf Grund des Körperschaftsteuergesetzes durchgeführt werden. Geht man aber bei der Körperschaftsteuer von der ausgeschütteten Dividende und bei den übrigen Steuern von der Grund- und Gewerbesteuerveranlagung bzw. von dem Umsatz aus, dann beträgt die Steuerbefreiung beim Badenwerk für das Jahr 1930 nicht etwa 1¼ Millionen Reichsmark, sondern nur 1 Million. Die Dividende des Badenwerks wäre dann immer noch über 5 Proz. Ganz abgesehen davon hat aber das Land Baden an der Steuerfreiheit des Badenwerks das größte Interesse. Zunächst hat das Badenwerk Teile des badischen Landes elektrifiziert, die von einem Privatunternehmen wohl kaum in dieser Weise mit elektrischer Energie versorgt worden wären, denn ohne diese Steuervergünstigung wäre dies wahrscheinlich gar nicht durchführbar gewesen. Dazu kommt, daß das Land Baden bei einer Heranziehung des Badenwerks zur Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer einen großen Teil dieses Ertrages teils an das Reich, teils an die Gemeinden abgeben müßte. Denn die Reichsvermögensteuer behält das Reich ganz und von der Umsatzsteuer 65 Proz. und von der Körperschaftsteuer 25 Proz. Außerdem muß ja das Land bekanntlich vom Landesanteil der Reichssteuerüberweisungen 35 Proz. wieder an die Gemeinden abgeben. Bei einer Steuerersparnis von 1 Million Reichsmark würde das für das Land einen Verlust von etwa 460 000 *RM* bedeuten.

Ähnliches gilt für das Rothaus und Salinen AG.

Der Verfasser des Artikels wirft diesen staatlichen Unternehmungen, die ausschließlich im Staatsbesitz sind (Badenwerk, Rothaus AG. und Salinen AG.) vor, daß sie Monopolpreise nehmen und dadurch unser Land schwer belasten würden. Für diese Behauptung fehlt aber jeder Beweis.

Was zunächst die Salinen AG. und die Rothaus AG. anbetrifft, so stehen diese beiden Unternehmungen im schärfsten Wettbewerb mit anderen Unternehmungen. Von einer Monopolstellung kann also gar keine Rede sein. Und was das Badenwerk anbetrifft, so hat das keine andere Stellung, als alle anderen Elektrizitätsunternehmen. Es können nicht zwei Elektrizitätsunternehmen in dasselbe Absatzgebiet zu gleicher Zeit Strom liefern. — Was nun

die Preise des Badenwerks

anbetrifft, so ist die Lage folgende: Aus einer Aufstellung über die Großabnehmerpreise, die ich mir habe geben lassen, geht hervor, daß im Vergleich mit 15 anderen benachbarten Werken das Badenwerk in bezug auf die Preishöhe etwa in der Mitte steht, 8 Werke sind teuerer und 6 Werke sind billiger als das Badenwerk. In bezug auf die Kleinabnehmerpreise kann aus dem letzten Geschäftsbericht des Badenwerks entnommen werden, daß die Preise für die Kilowattstunde von 40 *Rpf* im Geschäftsjahr 1924/25 auf 30 *Rpf*, im Geschäftsjahr 1930/31 zurückgegangen sind. Auch der Vorwurf gegenüber dem Badenwerk, es beteilige sich an artfremden Betrieben, weil es sich bei den Städtischen Werken AG. Baden-Baden beteiligt hat, ist unbegründet; denn die Hauptaufgabe dieser Gesellschaft ist die Elektrizitätsversorgung. Gänzlich unbegründet ist auch die Ansicht, der Erwerb von Aktien des Badenwerks sei eine Ursache der finanziellen Schwierigkeiten des Landes Baden. Einmal hat das Land Baden für den Aktienerwerb beim Badenwerk seit der Inflation nur 9 Millionen Reichsmark und vorher etwa 1,6 Millionen Goldmark aufgewendet, obwohl das Aktienkapital 27 Millionen Reichsmark beträgt. Dieses günstige Verhältnis verdankt das Land Baden der klugen und energischen Baupolitik des Badenwerks vor und während der Inflation. Außerdem sind zum Erwerb dieser Aktien nur langfristige Gelder verwendet worden. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß nicht nur Baden, sondern eine ganze Reihe von Ländern sich an Elektrizitätsunternehmungen beteiligt hat. Das gilt auch für unser Nachbarland **Württemberg**, das sich sogar außerhalb seines Landes an Elektrizitätsunternehmungen beteiligte.

Wenn auf irgendeinem Gebiet das Eingreifen und die Beteiligung des Staates notwendig ist, so ist es auf dem der Elektrizitätswirtschaft.

Denn die Elektrizitätsversorgung eines Landes muß nach einem einheitlichen Plan gestaltet werden, wenn sie wirtschaftlich und vernünftig sein soll. Bei der Betrachtung des Badenwerks als Vermögenswert für den badischen Staat, ist verschiedentlich folgender Fehler gemacht worden. Man hat verschiedentlich dem Neubauwert in Höhe von 106 Millionen Reichsmark das Aktienkapital in Höhe von 27 Millionen Reichsmark gegenübergestellt und dadurch eine große, stille Reserve errechnet. Diese Rechnung läßt die eigenen Schulden des Badenwerks in Höhe von rund 54 Millionen Reichsmark unberücksichtigt und ist aus diesem Grunde vollkommen unrichtig. — Der Artikelschreiber im „Badischen Beobachter" weist darauf hin, daß der Staat auch Zuschußbetriebe habe, nämlich

die Mittelbadische Eisenbahngesellschaft und die Staatliche Majolika-Manufaktur.

Das ist richtig. Das Finanzministerium ist aber auch jederzeit bereit, diese Unternehmungen zu verkaufen, wenn sich ein guter zahlungsfähiger Käufer findet, der sich zu gleicher Zeit verpflichtet, diese Unternehmungen weiter zu betreiben. Ein solcher Käufer ist aber bisher nie gefunden worden. — Die Beteiligung des badischen Staates

am Kaliwerk Buggingen

bei der Gründung dieses Werkes ist nicht freiwillig, sondern auf Grund einer Reichsvorschrift erfolgt, ohne deren Erfüllung das Werk überhaupt nicht hätte gebaut werden können. Wenn dieses Werk bisher keine Erträge abgeworfen hat, so hängt dies damit zusammen, daß dieses Unternehmen noch sehr jung ist und nur 8,1 Millionen Reichsmark Eigenkapital, dagegen 23,6 Millionen Reichsmark fremdes Kapital, also eine sehr hohe Zinsenlast hat. Das Werk hat bisher gut gearbeitet und bisher gute Abschreibungen vorgenommen. Wenn die bisherige Entwicklung angehalten hätte, dann hätte der badische Staat auch bald mit einer Einnahme vom Kaliwerk Buggingen rechnen können. — Es wird dann ferner dem badischen Staat

die Beteiligung an der Badischen Bank

in diesem Frühjahr vorgeworfen. Der Kaufpreis für die Aktien in Höhe von 160—165 Proz., der in diesem Artikel angegeben wird, ist unrichtig. Er ist niedriger. Im übrigen dürfte es auch dem Verfasser dieses Artikels nicht unbekannt sein, daß man ein geschlossenes größeres Aktienpaket nie zum Börsenpreis kaufen kann. Im übrigen hat sich gerade in der letzten Zeit eine Mehrheitsbeteiligung an der Privatnotenbank des badischen Landes als absolut notwendig erwiesen. Daß hierfür ein staatspolitisches Interesse besteht, beweist übrigens auch die Tatsache, daß auch die drei übrigen deutschen Privatnotenbanken direkt oder indirekt überwiegend im Besitz ihrer Länder sind. — Nur zum Teil richtig ist

der Vergleich zwischen dem badischen und württembergischen System der Wohnungsfürsorge.

Die zentrale Verwaltung sämtlicher Wohnungsbaumittel durch eine besondere Gesellschaft, wie sie Württemberg hat, hat sicher sehr viel für sich und man kann auch in Baden einmal die Frage prüfen, ob hier eine Änderung zweckmäßig ist. Wenn der Artikelschreiber im „Badischen Beobachter" aber sagt, infolge des badischen Systems habe man zum Unterschied von Württemberg mit Verlusten zu rechnen, so ist das gänzlich unrichtig. Die drohenden Verluste bei den Wohnungsbaudarlehen hängen nicht mit der Art ihrer Verwaltung, sondern mit der davon unabhängigen Art ihrer Verwertung, d. h. ihrer Hinausgabe als letzte Hypotheken zusammen. Die Finanzen der allgemeinen badischen Staatsverwaltung werden aber durch die bei den Wohnungsbaudarlehen drohenden Verluste gar nicht berührt, da die Wohnungsfürsorge ein ausgeschiedener Verwaltungszweig ist, eine selbständige Vermögensmasse, die ihre Verluste selbst zu tragen hat, und an die allgemeine Staatsverwaltung auch nichts abführt.

Wenn schließlich der Artikelschreiber im „Badischen Beobachter" sagt, die heutige Verkaufsverwertung dieses Aktienbestandes des Staats würde die Fehlleitung dieses Vermögens einwandfrei dartun, so ist dazu zu sagen, wenn der heutige Verkaufspreis von Aktien Beweis für die Fehlleitung von Vermögen wäre, dann wäre alles Aktienvermögen in Deutschland fehlgeleitet worden.

Gänzlich unrichtig ist aber die Behauptung, die Beteiligung des badischen Staats an wirtschaftlichen Unternehmungen sei schuld an der bedeutenden kurzfristigen Verschuldung des Landes Baden,

denn für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen sind kurzfristige Schulden überhaupt nicht verwendet worden. Die Kritiker der badischen Finanzwirtschaft, die die Ursachen unserer heutigen Finanzlage in der Beteiligung des badischen Staates auf wirtschaftlichem Gebiet suchen, sind vollkommen auf dem Irrweg; die Ursachen dieser finanziellen Schwierigkeiten sind vielmehr ganz andere.

Die erste Ursache

ist das Fehlen eines umlaufenden Betriebsfonds. Die Ursache dieses Mangels sind die Ist-Fehlbeträge im Jahre 1925 mit 17,4 Millionen Reichsmark und im Jahre 1926 mit 16,1 Millionen Reichsmark.

Die zweite Ursache

ist die bedeutende kurzfristige Verschuldung in Höhe von rund 50 Millionen Reichsmark. Diese kurzfristigen Kredite sind für folgende Zwecke verwendet worden:

etwa 10,5 Millionen Reichsmark für den Wohnungsbau,
etwa 14,1 Millionen Reichsmark für den Straßenbau,
etwa 12,5 Millionen Reichsmark für die Fehlbeträge aus der allgemeinen Staatsverwaltung bis zum 1. April 1931,

wobei zu bemerken ist, daß von diesen Fehlbeträgen 10,8 Millionen Reichsmark auf das Rechnungsjahr 1926 zurückgehen. Der Rest ist zum Ersatz des durch die Fehlbeträge der Jahre 1925 und 1926 verbrauchten Betriebsfonds im wesentlichen verwendet worden.

Die dritte Ursache

unserer finanziellen Schwierigkeiten ist die gewaltige Steigerung der Personalausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung. Der persönliche Aufwand des Landes Baden betrug nach den Staatsvoranschlägen:

Rechnungsjahr	Gehälter usw. Millionen Rm.	Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung	Zusamme Millionen Rm.
1912/13	48,6	9,8	58,4
1924/25	69,4	12,1	81,5
1926/27	106,3	20,3	126,6
1928/29	126,9	24,9	151,8
1930/31	132,8	25,7	158,5

Gegenüber dem Staatsvoranschlag 1912/13 ist also der persönliche Aufwand des Landes Baden um 100 Millionen Reichsmark oder rund 170 Proz. gestiegen. Der Anteil des persönlichen Aufwands am Gesamtaufwand ist dadurch von Jahr zu Jahr größer geworden und betrug ohne Amortisationskasse und Wohnungsfürsorge im Jahre 1930: 67,2 Proz., während er in unserem Nachbarland Württemberg nur 61,6 Prozent beträgt.

Diese gewaltige Steigerung des personellen Aufwands ist die erste Ursache für unsere Finanzschwierigkeiten.

Wer diese Entwicklung klar und unvoreingenommen betrachtet, der kann darüber nicht im Zweifel sein, daß diese Steigerung der Ausgaben nach einem verlorenen Krieg und in so schwierigen wirtschaftlichen Zeiten, wie wir sie haben, die Leistungsfähigkeit unseres Landes auf die Dauer weit übersteigen muß.

Der hohe prozentuale Anteil der personellen Ausgaben an den Gesamtausgaben ist aber nun das stärkste Hindernis jeder Ausgabenverringerung. Die sachlichen Ausgaben verringern sich zum Teil ohne weiteres in der Wirtschaftskrisis, bzw. lassen sich zum Teil leicht einschränken. Die persönlichen Ausgaben des Staats dagegen sind vollkommen unabhängig von der Wirtschaftskonjunktur. Deshalb muß jedes Land in einer Wirtschaftskrisis um so stärker in finanzielle Schwierigkeiten kommen, je größer sein persönlicher Aufwand ist. Die persönlichen Ausgaben lassen sich nur durch immer hart wirkende gesetzliche Maßnahmen verringern. Wenn der Umfang dieser Maßnahmen in Baden die unseres Nachbarlandes Württemberg übertrifft, so ist das durch die größeren persönlichen Ausgaben in Baden gegenüber dem Lande Württemberg bedingt. — In dem Verhältnis zwischen persönlichem und sachlichem Aufwand zeigt sich

ein wichtiger Unterschied zwischen den Länder- und Gemeindefinanzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während die Länderausgaben überwiegend Personalausgaben sind, sind die Gemeindeausgaben überwiegend sachliche Ausgaben. Für **Pforzheim** z. B. betrug nach der letzten Rede des Oberbürgermeisters zum Stadtetat für das Jahr 1930 der sachliche Aufwand 87,7 Proz. Dieses Überwiegen des sachlichen Aufwands macht an und für sich die Gemeindefinanzen viel anpassungsfähiger an die Konjunktur als die Länderfinanzen.

Diese drei Ursachen zusammengenommen, das Fehlen eines Reservefonds, die Steigerung der Personalausgaben und ihr hoher prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben und die Unmöglichkeit, mit Rücksicht auf die bestehende kurzfristige Verschuldung und die Kreditkrisis, Schulden zu machen, sind der Grund, warum der Ausgleich des badischen Staatshaushalts in der jetzigen Krisenzeit nur von der Seite der Personalausgaben her erfolgen kann.

Da die finanzwirtschaftliche Notwendigkeit des Notgesetzes vom 9. Juli heute nicht mehr abgestritten werden kann, so haben sich die Gegner stärker den juristischen Angriffen gegen das Notgesetz zugewendet. Ich muß deshalb, bevor ich auf die Einzelheiten des Notgesetzes eingehe, einige Ausführungen

über die Rechtsgrundlagen des Notgesetzes

machen. Die Rechtsgültigkeit des badischen Notgesetzes vom 9. Juli 1931 wird von den Protesten aus der Beamtenschaft und namentlich von den Eingaben und Klagen der kommunalen Körperschaften unter 4 Gesichtspunkten angegriffen.

1. Wird das Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 Bad. Verfassung bestritten,
2. wird das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung bestritten,
3. wird die Verletzung des § 20 Absatz 1 Bad. Verfassung gerügt,
4. wird die Verletzung des § 20 Absatz 2 Badische Verfassung bemängelt.

Zur richtigen Einschätzung dieser Angriffe bedarf es zunächst eines Blickes auf das gegenseitige Verhältnis dieser Einwendungen. Das Notgesetz hat als Rechtsgrundlage neben dem § 56 der Badischen Verfassung „soweit erforderlich" auch den Artikel 48 Abs. 4 Reichsverfassung angeführt. Aber man wird die Berufung auf die Reichsverfassung nur in denjenigen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die materielle Zuständigkeit des Landesgesetzgebers nicht gegeben ist, namentlich also ein Eingriff in das Reichsrecht vorliegt, in erster Linie also auf die Bestimmungen des Artikels II § 3 ff. (Ausgleichsabgabe.) Umgekehrt greifen die gegen § 20 der Badischen Verfassung gerichteten Einwendungen nur durch, insoweit das Notgesetz sich auf die Badische Verfassung stützt, denn bei Handhabung der Diktaturgewalt nach Artikel 48 Absatz 4 übt das Staatsministerium materiell Reichsrecht aus und ist darum auch an die Bestimmungen der Badischen Verfassung nicht gebunden. Dies vorausgeschickt, ist nunmehr zu den einzelnen Einwendungen Stellung zu nehmen.

Einmal wird behauptet, der Landtag sei bei Erlassung des Notgesetzes im Rechtssinne versammelt gewesen, da er sich lediglich vertagt und jederzeit die Möglichkeit des Zusammentritts gehabt habe. Diese Rechtsauffassung widerspricht sowohl der Praxis des Landtags wie der Auffassung maßgebender Juristen in Baden. Der Landtag hat verschiedentlich die Erlassung von Notgesetzen wenige Tage vor seinem Wiederzusammentritt gutgeheißen.

Die gleiche Auffassung vertritt **Glockner** in seinem maßgebenden Kommentar Seite 297—299, und es entspricht auch der im übrigen herrschenden Meinung, daß es hierbei lediglich auf das rein tatsächliche Nichtversammeltsein ankomme. Den gleichen Standpunkt nimmt übrigens auch ein neuerdings von Rechtsanwalt Dr. **Hachenburg** in Mannheim in einem Rechtsstreit wegen der Ausgleichsabgabe vor dem Verwaltungsgerichtshof erstattetes Gutachten ein und erkennt die Rechtswirksamkeit dieses Notgesetzes unter diesem Gesichtspunkt ausdrücklich an.

Die zweite Einwendung bemängelt, daß die durch das Notgesetz getroffenen Maßnahmen durch das Staatswohl nicht dringend geboten waren und ihr Zweck nicht durch jede Verzögerung vereitelt worden wäre. Was das Staatswohl erfordert, das zu entscheiden ist Aufgabe der verantwortlichen Politiker. Es liegt auf der Hand, daß hierüber dem Staatsministerium ein gewisses freies Ermessen zustehen muß, welches richterlicher Nachprüfung nicht unterliegt. Diese Auffassung wird auch von der Wissenschaft vertreten. Nach Erkenntnis des Umfangs des erwachsenen Fehlbetrags mußte der Ausgleich des Haushalts unter allen Umständen sofort in Angriff genommen werden.

Vor allem erforderte das Staatswohl dringend, daß die Gefahr einer Zahlungseinstellung durch sofort wirksame Maßnahmen, namentlich also durch die Gehaltskürzungen nach Möglichkeit verringert

und damit auch die aus der gesamten Lage zu befürchtende Schädigung des badischen Kredits unverzüglich bekämpft wurde. Insofern war sofortiges Handeln geboten und der Zweck des Notgesetzes durch jede Verzögerung gefährdet. Grau führt im Handbuch des Deutschen Staatsrechts Seite 279 aus, die Zweckbestimmung sei nur dafür maßgeblich, ob das Treffen diktatorischer Maßnahmen überhaupt notwendig sei, die Ausgestaltung der Maßnahmen im einzelnen könne auch von anderen Gesichtspunkten, vor allem solchen der allgemeinen Politik bestimmt sein.

Ganz abwegig ist in diesem Zusammenhang die Forderung, daß durch Notgesetz nach § 56 der Bad. Verfassung lediglich vorübergehende Maßnahmen getroffen werden dürfen. Eine diesbezügliche Fassung der Regierungsvorlage ist vielmehr vom Landtag ausdrücklich abgelehnt worden, vgl. Glockner, Seite 294.

Die allgemeinen Grundlagen zum Erlaß eines badischen Notgesetzes gegebenen Inhalts sind daher unbedenklich als vorliegende zu erachten.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 56 der Bad. Verfassung ist für Maßnahmen auf Grund des Artikel 48 Absatz 4 der RV. in der Tat die Einstweiligkeit der angeordneten Maßnahmen wesentlich. Soweit also das Notgesetz auf diese Bestimmung gestützt werden soll, bedarf es des Nachweises dieser Einstweiligkeit. Dabei kann die Heranziehung des Artikel 48 Absatz 4 auf diejenigen Bestimmungen des Notgesetzes beschränkt bleiben, die als Eingriff in Reichsrecht der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers entzogen sind. Zweifel könnten bestehen über die Anwendung dieser Bestimmung auf die Gehaltsfestsetzung der Bürgermeister und ähnlicher Körperschaftsorgane. Trotzdem möchte ich sie als Beamte im Sinne der hier in Frage kommenden Vorschriften ansprechen und demzufolge annehmen, daß die Gehaltsverträge, deren Abänderung angeordnet wird, nicht Verträge des bürgerlichen, sondern Vereinbarungen des öffentlichen Rechtes sind, daß sie darum nicht reichsrechtlich, sondern landesrechtlich begründet und daher auch landesrechtlich abänderbar sind.

Die gleiche Auffassung vertritt das obengenannte Gutachten von Hachenburg. Es bleibt für die Anwendung des Artikel 48 Absatz 4 also lediglich Artikel II § 3 ff. Die Voraussetzung der Einstweiligkeit dieser Maßnahme scheint mir schon durch ihre Befristung (§ 8) gegeben. Im übrigen ist auch sie eine Maßnahme zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinden, wie solche inzwischen durch die Notverordnung vom 24. August 1931 (Dietramszell) der Verordnungsgewalt der Länder ausdrücklich übertragen worden ist. Auch insofern könnte man von einer einstweiligen Regelung sprechen. Mit Rücksicht auf den oben erwähnten Zusammenhang zwischen der sofort durchzuführenden Gehaltssenkung der Landesbeamten und der damit untrennbar verbundenen Senkung der Gehälter der Gemeindebeamten, zu deren gerechter Durchführung eben auch die Einführung der Ausgleichsabgabe notwendig war, darf man auch annehmen, daß die nach Art. 48 Absatz 4 geforderte „Gefahr im Verzuge" als gegeben angesehen werden konnte. Ich halte auch die weitere Einwendung gegen diese Ausgleichsabgabe nicht für durchschlagend, daß sie nämlich einen unzulässigen Eingriff in die Steuerrechte des Reichs enthalte. Selbst wenn man zugeben will, daß die Ausgleichsabgabe eine einkommensteuerartige Abgabe ist, ist es ja gerade das Wesen und der Zweck der Anwendung des Artikel 48 Absatz 4 durch die Länderregierungen, das Reichsrecht außer Kraft zu setzen und abzuändern. Eine solche Maßnahme steht rechtlich durchaus einem Reichsgesetz gleich, durch das nach § 2 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes die Erhebung mit Reichssteuern gleichartiger Steuern ohne weiteres zugelassen werden könnte. Es kommt hinzu, daß gerade wegen dieses Punktes Verhandlungen mit dem Reich geführt worden sind mit dem Ergebnis, daß die Reichsregierung, wie bei der bayerischen Ausgleichsabgabe so auch bei der erweiterten badischen, Einwendungen aus diesem Gesichtspunkt nicht erhoben hat. Es hätte ja auch der Reichspräsident Gelegenheit gehabt, diese Bestimmung außer Kraft zu setzen. Auch der Umstand, daß die Reichsregierung in der Notverordnung vom 5. Juni 1931 durch die Bestimmung über die Krisenlohnsteuer die Einkommensteuerpflicht der der Gehaltskürzung nicht unterworfenen Personen geregelt hat, hindert nicht, für die besonderen Verhältnisse, die sich durch die zusätzliche badische Gehaltskürzung und die Notwendigkeit der Anpassung der Gemeindegehälter ergeben haben, auch eine besondere Regelung zu treffen.

Auch die auf Verletzung des § 20 Absatz 1 der Badischen Verfassung gestützten Einwendungen sind unbegründet. Zunächst ist fraglich, ob es sich denn bei der Regelung des Notgesetzes überhaupt um ein Gesetz handelt, das allein das Anhörungsrecht der Gemeinden begründet. In Übereinstimmung mit Schoenborn im Handbuch des Deutschen Staatsrechts Seite 308 neige ich zur Verneinung dieser Frage.

Das Notgesetz ist auch nach Bestätigung durch den Landtag eine Verordnung, deswegen kann der Landtag auch keine Änderungsanträge stellen.

Für diese Auffassung spricht auch die gleichzeitige Berufung auf § 56 der Badischen Verfassung und auf Artikel 48 Abs. 4 der Reichsverfassung, welch letztere Bestimmung zweifellos nur zu Verordnungen ermächtigt. Im übrigen widerspricht es auch der Natur einer auf schnelle Entschließung abgestellten Notverordnung, sich an langwierige Anhörungsvorschriften zu binden. Bei der durchaus gleichen Rechtslage hinsichtlich der Anhörung des preußischen Staatsrats wird ebenfalls von der herrschenden Meinung diese Auffassung vertreten. Endlich gestattet Art. 56 Abs. 2 der Bad. Verfassung die vorübergehende Außerkraftsetzung verfassungsmäßiger Rechte, und mindestens auf diese Weise ist auch die Nichtanhörung der Gemeinden im Einzelfall zu rechtfertigen. Gründe für die Behauptung, daß diese Bestimmung der Badischen Verfassung rechtsungültig sei, vermögen die Städte nicht beizubringen, die Bestimmung ist zwar singulär, wird aber auch in den Ausführungen von Schoenborn, Handbuch des Staatsrechts, Seite 305, in keiner Weise angezweifelt.

Die Zulässigkeit vorübergehender Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte rechtfertigt auch die Nichtbeachtung des § 20 Abs. 2 der Bad. Verfassung bei der Erlassung von Notgesetzen, andernfalls wäre jede Änderung des Finanzausgleichs durch Notgesetz unmöglich gemacht. Einer ausdrücklichen Hervorhebung dieser vorübergehenden Aufhebung eines verfassungsmäßigen Rechts bedarf es nicht, sie ergibt sich aus der Tatsache der Erlassung eines Notgesetzes. Das das aus § 20 Abs. 2 hergeleitete Recht nicht auf Aufrechterhaltung des derzeitigen Rechtszustandes, sondern nur auf Mitwirkung bei seiner Änderung gerichtet ist, bewirkt das Notgesetz auch keine dauernde, sondern nur eine einmalige Beschränkung in diesem Recht.

Ich fasse zusammen:

Mit Ausnahme des Artikel II § 3 ff. kann das Notgesetz vom 9. Juli auf die Bestimmung des § 56 der Badischen Verfassung gestützt werden. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung, insbesondere das Nichtversammeltsein des Landtags und die dringende Notwendigkeit der unverzüglichen Erlassung dieser Verordnung waren gegeben. Ein Anhörungsrecht der Gemeinden besteht gegenüber solchen Notgesetzen nicht, das Recht des § 20 Abs. 2 konnte durch das Notgesetz stillschweigend aufgehoben werden.

Die Voraussetzungen des Artikel 48 Absatz 4 waren für die Erlassung der Bestimmungen des Artikel II §§ 3 ff. der Notverordnung gleichfalls gegeben. Diese Bestimmung ist in ihrer zeitlichen Beschränkung und mit Rücksicht auf die Möglichkeit jederzeitigen Eingreifens des Reichspräsidenten auch als eine einstweilige im Sinne dieser Vorschrift der Reichsverfassung zu betrachten. Ihr Widerspruch zu § 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird durch den Umfang der Ermächtigung aus Artikel 48 gedeckt, zudem hat das Reich sich unter diesem Gesichtspunkt mit der Regelung einverstanden erklärt. Auch der Widerspruch mit den Bestimmungen über die Krisenlohnsteuer wird hierdurch gedeckt.

Obwohl nach den bisherigen rechtlichen Ausführungen die Regierung bei diesem Notgesetz gar nicht verpflichtet gewesen wäre, die Gemeinden zu hören, war es von Anfang an die Absicht der Regierung, die Gemeinden sobald wie möglich zu hören. Es ist aber ganz selbstverständlich, daß dies solange nicht möglich war, als wir die Stellungnahme des Reiches zu den beabsichtigten Maßnahmen nicht kannten und das Staatsministerium keine endgültigen Beschlüsse gefaßt hatte. Das ist aber erst am 9. Juli geschehen. Auf denselben Tag hat das Finanzministerium die Vertreter der Städte und Gemeinden zu einer Besprechung eingeladen. Das Finanzministerium hätte sich dazu viel mehr Zeit lassen können, denn nach den vom Landtag genehmigten Richtlinien vom Juni 1927 über das Anhörungsrecht der Gemeinden sind diese so rechtzeitig zu hören, daß deren Stellungnahme vor der Vorlage an den Landtag Berücksichtigung finden kann.

Der Abbruch der Besprechungen im Finanzministerium am 9. Juli durch einige Städtevertreter war deshalb sachlich in keiner Weise gerechtfertigt.

Trotzdem sind die Gemeinden inzwischen, und zwar vor der Behandlung des Gesetzes im Landtag, schriftlich gehört worden und ihre Stellungnahme zu dem Notgesetz ist nicht ausgeblieben.

Ebenso sachlich unberechtigt ist die Klage vor dem Staatsgerichtshof.

Was hat denn die badische Regierung anderes durchgeführt als das, was die Städte in ihrer Eingabe an den Reichskanzler vom 17. August 1931 verlangt haben, bzw. das, wozu der Reichsminister der Finanzen durch ein Rundschreiben vom 27. August 1931 die Länder aufgefordert hat? Wenn die badische Regierung im Juli das Notgesetz nicht erlassen hätte, dann müßte sie dieselben Maßnahmen heute auf Grund der Dietramszeller Notverordnung und der Forderungen, die der Reichsminister der Finanzen an die Länder gestellt hat, durchführen. Daß die badische Regierung nur das staatspolitisch Notwendige getan hat, ist ihr seitens des Reiches wiederholt bestätigt worden. Das Notgesetz, soweit es sich auf Artikel 48 der Reichsverfassung stützt, hat der Reichsregierung vor seiner Erledigung im badischen Staatsministerium im Wortlaut vorgelegen. Die Reichsregierung hat dagegen keine Einwendungen erhoben.

Der Reichspräsident hat das Notgesetz nicht aufgehoben, obwohl er dazu das Recht gehabt hätte.

In der Sitzung der vereinigten Reichsratsausschüsse nach Rückkehr des Reichskanzlers und des Reichsaußenministers von Rom hat der Reichskanzler den Ländern, die mit energischen Maßnahmen sich selbst geholfen haben, ausdrücklich seinen Dank ausgesprochen.

Ebenso hat der Reichskanzler in Stuttgart die Finanzpolitik Badens anerkennend erwähnt.

Wenn die obersten Reichsstellen das Vorgehen von Baden so beurteilen, dann beweist schon diese Tatsache zur Genüge, daß den klagenden Städten in Baden jedes sachliche und politische Recht zur Klage fehlt. Was konnten sich die Städte überhaupt von der Klage vor dem Staatsgerichtshof versprechen? Daß wir den ganzen Artikel I des Notgesetzes auf Grund der Badischen Verfassung allein erlassen können, darüber kann doch gar kein Zweifel bestehen. Mit der Klage vor dem Staatsgerichtshof konnten also die Städte allein den auf Artikel 48 der Reichsverfassung sich stützenden Teil, also die Ausgleichsabgabe, zu Fall bringen. Die Einführung der Ausgleichsabgabe war aber gar keine Maßnahme zugunsten des Landes, sondern zugunsten der Städte selbst, um ihre eigenen Ausgaben zu senken. Das durch die Ausgleichsabgabe zu erreichende Ziel der Anpassung der Gemeindegehälter an die Gehälter der Reichs- und Landesbeamten ist keine badische Sondervorschrift, sondern eine Forderung des Reichs. In der Notverordnung vom 5. Juni 1931, zweiter Teil, Kapitel I § 7 Absatz 2, heißt es:

> „Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten herabzusetzen, soweit sie höher liegen, als die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten."

Die Klage der Städte vor dem Staatsgerichtshof konnte also nur den Sinn haben, die Anpassung der Gemeindegehälter an die Gehälter der Landesbeamten zu verhindern. Manche Städtevertreter haben offenbar geglaubt, daß die Vorschrift des Reiches über die Anpassung der Gemeindegehälter nur auf dem Papier stehe und das Reich mit dieser Forderung nie Ernst machen würde. In dieser Annahme haben sich diese Städtevertreter gründlich getäuscht, denn das Reichsfinanzministerium hat bei jeder Besprechung in Berlin erklärt, daß vor der Durchführung dieser Maßnahme eine Hilfe für die Länder und Gemeinden seitens des Reiches nicht zu erwarten sei. Der Sturm gegen die Ausgleichsabgabe und damit gegen die Gehälteranpassung ist deshalb zwecklos; denn wenn auch die Klage vor dem Staatsgerichtshof heute wirklich Erfolg hätte, dann müßten dieselben Bestimmungen morgen auf Grund der Dietramszeller Notverordnung neu erlassen werden.

Die Klage vor dem Staatsgerichtshof hat sich durch die Zeit selbst erledigt

und hat dem Beklagten, dem badischen Staat, in jeder Hinsicht Recht gegeben. Bleiben wird nur — und das ist das einzige, aber tief bedauerliche Ergebnis dieser Aktion — eine Schädigung der Staatsautorität durch Gemeindeorgane, deren Pflicht es gewesen wäre, diese Staatsautorität zu stützen.

Unrichtig ist auch der Einwand, das Land hätte einen Teil seines Fehlbetrags auf die Gemeinden abgewälzt.

Das Land hat den Gemeinden die allgemeine Gehaltskürzung und die Möglichkeit der Anpassung ihrer Besoldungsverhältnisse an die des Landes gegeben. Die Gemeinden können aus diesen beiden Quellen, wenn sie sie richtig benutzen, im Durchschnitt den Ausgleich für den Schulbeitrag gewinnen. Die Gemeindefinanzen sind deshalb durch das Notgesetz nicht verschlechtert. Wenn man aber schon auf die Änderung des Finanzausgleichs abhebt, dann kommt man nur zu einem zutreffenden Ergebnis, wenn man auch die Lastenverteilung berücksichtigt. Ich habe nicht die Absicht, auf die von den Städten in ihrer Eingabe an den Badischen Landtag gegebene Darstellung der Geschichte des badischen Finanzausgleichs im ganzen einzugehen, aber einige Ergänzungen und Richtigstellungen sind doch erforderlich. Den Finanzausgleich des Jahres 1921, also aus der Inflationszeit, heute zum Vergleich herbeizuziehen, dürfte kaum richtige Ergebnisse bringen, da man die Inflationszeit nicht mit einer Zeit mit fester Währung vergleichen kann. Es ist richtig, daß im Jahre 1921 das Land

den persönlichen Volksschulaufwand

übernommen hat, aber nur im Sinne des Schulgesetzes, d. h. nur auf der Grundlage, daß die gesetzlichen Lehrerstellen auf Grund der Zahl von 70 Schülern berechnet werden. Heute gilt zwischen Land und Gemeinden in bezug auf den Finanzausgleich bei den persönlichen Volksschullasten der Teiler 55. Würde das Land auf den Teiler 70, wie im Jahre 1921 zurückgehen und alle übrigen Stellen im Sinne des Finanzausgleichs als übergesetzliche behandeln, dann würde das Land dadurch nicht weniger als 3,3 Millionen Reichsmark sparen. Die Änderung des Finanzausgleichs im Jahre 1930, die in der Aufhebung der 72-Millionen-Grenze bestand, hat dem Lande gar nichts genützt, da die Überweisungen aus der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer inzwischen unter die 72-Millionen-Grenze heruntergegangen sind. Der Finanzausgleich steht in einem ursächlichen Zusammenhang zu dem Schullastenausgleich. Nach der Einzelschrift zur Statistik des Deutschen Reichs Nr. 6 über Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung und Lastenverteilung im Deutschen Reich war in den großen Ländern die Steuerverteilung bei der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer und die Lastenverteilung auf dem Gebiet des Schulwesens 1925 folgende:

Einen wesentlich günstigeren Finanzausgleich wie Baden hat nur Preußen, das 55 Proz., und Sachsen, das 45 bis 47 Proz. der erwähnten Reichssteuerüberweisungen für sich behielt, während der Anteil in Baden bekanntlich 65 Proz. beträgt. Demgegenüber trug aber von den Schullasten das Land in Preußen 44,9 Proz., in Sachsen 58,6 Proz.,

in Baden dagegen 73,6 Proz.,

das heißt, man sieht klar daraus: Diejenigen Länder, die für die Gemeinden einen besseren Finanzausgleich haben, haben als Ausgleich dafür einen schlechteren Lastenausgleich. Deshalb ist eine alleinige Behandlung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden ziemlich wertlos.

Im Zusammenhang hiermit muß darauf hingewiesen werden, daß seit einem Jahr das Reich bei der Steuerverteilung zwar den Gemeinden, aber nicht den Ländern entgegengekommen ist. Den Ländern hat man die Erhöhung der Realsteuern, die bisher als Mittel des Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben diente, verboten, ohne ihnen irgendwelche sonstige neue Einnahmen zu erschließen. Dagegen haben die Gemeinden in der Gemeindebiersteuer, der Bürgersteuer und der Ge-

meindegetränkesteuer neue Einnahmemöglichkeiten erhalten. Durch den Wegfall der Lohnsteuererstattung wird sich das Aufkommen bei der Einkommensteuer um etwa 60 Millionen Reichsmark erhöhen. Da es sich hier um ein Aufkommen aus der Einkommensteuer handelt, müßten nach dem Finanzausgleichsgesetz die Länder daran beteiligt werden. Das Reich läßt aber diese 60 Millionen Reichsmark ganz den Gemeinden zukommen.

Nicht einmal die Ersparnisse aus den Gehaltssenkungen hat man den Ländern gelassen.

Bei der ersten Gehaltssenkung hat man den Anteil der Länder an den Steuerüberweisungen um 100 Millionen Reichsmark gekürzt. Bei der zweiten Gehaltskürzung hat man die Länder gezwungen, mindestens die Hälfte der Gehaltskürzung an die Gemeinden abzugeben. Das Reich hat die Länder durch diese Vorschriften in ihrer finanzwirtschaftlichen Bewegungsfreiheit so eingeengt, daß dem Lande Baden nichts anderes übrig bleibt, als sehr harte und einschneidende Maßnahmen durchzuführen und auch den Finanzausgleich zu ändern. Nachdem wir einen neuen Fehlbetrag von 8 bis 10 Millionen Reichsmark zu erwarten haben, ist an dem Notgesetz vom 9. Juli d. J. nichts mehr zu ändern.

Eine neue Notverordnung muß in kurzer Zeit erlassen werden.

Für alle, die sich darüber beschwert haben, daß wir das Notgesetz vom 9. Juli 1931 nicht mit dem Landtag zusammen gemacht haben, bietet sich jetzt eine glänzende Gelegenheit, der Regierung zu zeigen, wie man ein solches Notgesetz besser macht. Ich begrüße es deshalb außerordentlich, daß der Landtag sich mit dem Spargutachten und damit mit dem Problem der Deckung des neuen Defizits selbst befassen wird. Ich sehe mit großem Interesse den vorbildlichen Vorschlägen entgegen, die die kritisierende Opposition für das neue Notgesetz machen wird. Eine ganze Reihe von Vorschlägen und Anregungen findet der Landtag in dem Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 27. August 1931 über den Zweck der Dietramszeller Notverordnung. Gleichgültig, welches das Ergebnis der Sparberatungen des Landtags sein wird, vor allen Dingen möchte ich schon heute zum Schlusse feststellen:

Nach dem Eindruck, den ich in Berlin gewonnen habe, dürfen die Länder, mögen diese Wintermonate noch so schwer sein, auf eine wesentliche Hilfe seitens des Reichs nicht rechnen. Wir werden deshalb auch in der Zukunft auf uns allein gestellt sein. Da wir keine wesentlichen neuen Einnahmen uns verschaffen können, mit Krediten für den allgemeinen Finanzbedarf auch in der Zukunft kaum zu rechnen sein wird, so muß alles getan werden, um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen. Bei dieser Sachlage

kann der Ausgleich nur durch weitere Kürzung der Ausgaben herbeigeführt werden.

Auch der Opposition ist jetzt Gelegenheit gegeben, einmal produktive Arbeit zu leisten und der Regierung brauchbare Vorschläge zur Gesundung der Staatsfinanzen zu machen. Kommen diese Vorschläge, so werden wir sie, gleichgültig, woher sie stammen, sachlich prüfen. Beschränkt sich aber die Opposition wie bei ihrer Stellungnahme zum Notgesetz vom 9. Juli d. J. auf negative Kritik, dann verliert dadurch die Opposition jedes moralische und sachliche Recht zur Kritik an den künftigen Maßnahmen der badischen Regierung.

Badischer Teil

30. Badischer Landesfeuerwehr-Verbandstag

Die im Badischen Landesfeuerwehr-Verband zusammengeschlossenen 11 Kreisverbände hielten in den Tagen vom 4. bis 7. September ihren 30. Verbandstag in der alten kurpfälzischen Hauptstadt **Mannheim** ab. Fahnengeschmückte Straßen und Gebäude bewillkommneten die zirka 3000 erschienenen Feuerwehrleute aus ganz Baden. Am Freitagvormittag war der Tagung bereits eine Ehrung der verstorbenen Feuerwehrführer Wirsching, des Begründers der Mannheimer Freiwilligen Feuerwehr, Schlimm, des 1930 verschiedenen Mannheimer Oberkommandanten und Paulent, des gleichfalls im Vorjahr dahingegangenen Mannheimer Branddirektors, durch Kranzniederlegungen auf dem Friedhof vorausgegangen.

Am Samstagvormittag trat der Landesausschuß zu einer internen Beratung zusammen. Wie wir erfahren, wurde unter anderem eine **Herabsetzung** des **Landesbeitrages** von bisher 30 auf 25 *Rpf* pro Feuerwehrmitglied beschlossen. Ferner wurde der langjährige zweite Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, Bäckermeister Eugen **Bäder** zum Ehrenkommandanten ernannt und ihm das **Ehrenkreuz** am blauen Band überreicht. Ein gutbesuchter Begrüßungsabend im Rosengarten vereinigte die Gäste mit ihren Angehörigen am Samstagabend zu einem gemütlichen Beisammensein.

Zu der am Sonntagvormittag im Musensaal anberaumten **Hauptversammlung** waren 447 Stimmberechtigte erschienen. Nach kurzen Begrüßungsworten von Oberkommandant **Wolf**, Mannheim, ergriff der Präsident des Verbandes, **Überle**, Heidelberg, das Wort. Er gedachte zunächst der in den letzten zwei Jahren nach dem Kehler Verbandstag erfolgten Befreiung der besetzten Gebiete und begründete die Abhaltung des diesjährigen Verbandstages damit, daß nicht rauschende Feste gefeiert, sondern positive Arbeit geleistet werde. Er hieß als Vertreter von Innenminister und Landeskommissär Polizeidirektor **Bader**, ferner für die Stadt Mannheim den I. Bürgermeister Dr. **Walli** und Beigeordneten Dr. Zeiler, für die Landesfeuerwehrunterstützungskasse und Badischer Gebäudeversicherungsanstalt, den Präsidenten und Ministerialdirektor Dr. **Jung**, sowie die Presse und Vertreter der Feuerwehrgeräte- und Ausrüstungsbranche willkommen. Aus seinen weiteren Ausführungen geht hervor, daß der Deutsche Feuerwehrverband mit den angegliederten österreichischen und deutsch-tschechoslowakischen Verbände 34 000 Feuerwehren mit 1¾ Millionen Mitgliedern umfasse, also die größte Organisation der praktischen Nächstenliebe darstelle. Restlose Pflege der Nächstenliebe, verbunden mit liebender und wertschätzender Achtung für Reich, Staat und alle Volksgenossen müsse vornehmste Aufgabe sein. Zur Ehrung der verstorbenen Kameraden, unter ihnen vor allem des Ehrenpräsidenten Alois Müller-Degler, von Säckingen und Oberkommandant Ferd. Schlimm, Mannheim, erhoben sich die Anwesenden von den Sitzen. Nach einem kurzen Überblick über die geplanten Reformen (Einheitsfeuerwehrmann, Befähigungsnachweise der Führer usw.) und einem Mahnruf zur tätigen Mitarbeit schloß er mit einem Hoch auf Deutschland und Baden.

Nach Begrüßungsworten der staatlichen, städtischen und sonstigen Vertretern erfolgte die **übergabe des Verbandsbanners** aus den Händen der Kehler Feuerwehr, die es seit dem letzten Verbandstag vor zwei Jahren aufbewahrte, an die Mannheimer, für die Oberkommandant Wolf traute Obhut versprach. Nach Ernennung zweier Schriftführer wurde in der Aussprache über den Geschäftsbericht von einem Vertreter angeregt, den Bericht künftig nur in der Bad. Feuerwehrzeitung zu veröffentlichen. Ein anderer wünschte eine weitere Verbreitung des vorzüglichen Organs. Der vom Rechner erstattete Geschäftsbericht weist auf 6. September 1931 ein Barvermögen von 23 000 *RM* gegen 25 000 *RM* am 8. September 1929 aus. Nach eingehender Aussprache wurde der Rechenschaftsbericht angenommen. In schriftlicher Abstimmung wurde **Pforzheim** für den Verbandstag 1933 bestimmt.

Eine großaufgezogene Übung, die einen Brand im Musensaal des Rosengartens als Brandobjekt annahm, und bei der die Mannheimer Wehren ihre auf hoher Stufe des Könnens stehende Schlagfertigkeit bewies, schloß sich an die Hauptversammlung an. Am Nachmittag führte ein stattlicher Festzug zum Friedrichspark, wo ein gemütliches Beisammensein sich anschloß. Am Montag folgten Besichtigungen der Sehenswürdigkeiten Mannheims und verschiedener Fabrikanlagen.

1. Internationaler Autostraßenkongreß in Genf

In der Zeit vom 31. August bis 2. September 1931 tagte in Genf im Internationalen Arbeitsamt der I. Internationale Autostraßenkongreß, der vom Standpunkt der europäischen Verkehrswirtschaft und Arbeitsbeschaffung besondere Beachtung verdient. Der auf französische Initiative einberufene Kongreß wurde eröffnet durch den Präsidenten des Internationalen Arbeitsamtes, Herrn Albert Thomas. Den Vorsitz führte Herr Lucien Lainé, Paris, Präsident des Internationalen Büros für Autostraßen. An den Verhandlungen nahmen Delegierte der **europäischen Regierungen** und Vertreter der in Deutschland, Italien, Frankreich und der Schweiz bestehenden Autostraßengesellschaften sowie zahlreiche sonstige Interessenten teil. Die deutsche Autostraßengesellschaft Hafraba war vertreten durch ihren Präsidenten, Oberregierungsrat Dr. **Zierau, Karlsruhe**, sowie durch den Geschäftsführer, Generaldirektor W. **Hof** in Frankfurt a. M.

Unter den Teilnehmern am Kongreß bestand Übereinstimmung darüber, daß das Problem der Autostraßen im Sinne einer dem Kraftfahrzeugverkehr ausschließlich vorbehaltenen Straße für den Durchgangsverkehr ein internationales sei, und daß deshalb frühzeitig auf die Festlegung eines den europäischen Verkehrsbedürfnissen angepaßten Netzes hingewirkt werden müsse. Man war sich auch darüber einig, daß der Ausbau des Netzes in erster Linie der privatwirtschaftlichen Initiative vorbehalten bleiben müsse, damit die öffentlichen Mittel dem Ausbau und der Instandsetzung des gewöhnlichen Straßennetzes nicht entzogen werden. Es wurde dabei von der Erwartung ausgegangen, daß die Regierungen der einzelnen Länder bereit sein werden, die Erstellung von Autostraßen zu fördern und insbesondere die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Benutzungsgebühren sicherzustellen. In technischer Hinsicht wurde die Ausarbeitung einheitlicher Normen für den Ausbau der Straßen für erforderlich gehalten.

Die weiteren Arbeiten im Sinne der von den Ausschüssen gefaßten Resolutionen sollen einer zu gründenden internationalen Organisation vorbehalten werden, in der insbesondere die in den einzelnen Ländern bestehenden Autostraßengesellschaften vertreten sein werden. Es kann heute schon gesagt werden, daß die vom Standpunkt der deutschen Verkehrsinteressen erwünschte Verbindungslinie Hansastädte—Basel einen Bestandteil des festzustellenden europäischen Netzes bilden wird. Das Präsidium des Kongresses wurde nach Beendigung der Arbeiten von dem Völkerbundsdelegierten für Verkehrswesen, Herrn Direktor Haas in Genf, empfangen, der sich über die Verhandlungen des Kongresses eingehend unterrichten ließ.

Die badische Staatspartei und das Spargutachten

Der Parteivorstand der Badischen Staatspartei tritt am nächsten Sonntag, den 13. September, vormittags, im Landtag zu einer Sitzung zusammen, in der das „Spargutachten" zur Debatte stehen wird. Das einleitende Referat wird der Parteivorsitzende Hofheinz halten.

Pfarrer Senn vom Amt suspendiert

Wie der nationalsozialistische „Führer" erfährt, ist Pfarrer Wilhelm Maria **Senn** von seiner Behörde seines Dienstes enthoben worden auf Grund der Veröffentlichungen in seiner Broschüre.

Auf Erkundigungen bei der zuständigen **kirchlichen** Stelle in Freiburg wurde dem Badischen Landespressedienst die **Richtigkeit** dieser **Meldung** bestätigt.

Eine Konferenz der katholischen **Geistlichen** aus den Kapiteln **Offenburg**, Lahr, Kinzigtal, Achern und Bühl hat eine Entschließung zu der Schrift des Pfarrers Senn über „Katholizismus und Nationalsozialismus" angenommen. In der Entschließung wird die Kritik in dieser Schrift mißbilligt und von Pfarrer Senn erwartet, „daß er möglichst bald von dem Mißbrauch seiner Absichten in aller Öffentlichkeit abrückt und so das Ärgernis im katholischen Volk beseitigt".

Statistisches aus der Basler Mission

Einige Zahlen aus dem Leben der Basler Mission zeigen eindrucksvoll die Größen dieses Werks, das ja bekanntlich auch in Baden eine starke Heimatgemeinde hat. Auf den Missionsfeldern stehen gegenwärtig insgesamt 189 europäische Missionsarbeiter, davon 79 Missionare, 5 Lehrer, 7 Ärzte, 26 Schwestern. Im Missionshaus befinden sich 66 Missionsarbeiter. Außerdem sind 222 Angehörige des Missionswerkes in der Heimat, teils Reiseprediger und Evangelisten, teils invalide Missionare und Witwen. Der Stab der eingeborenen Missionsarbeit ist um ein vielfaches größer, ein Zeugnis dafür, wie fest sich das Christentum schon in den Missionsgebieten eingewurzelt hat. Es sind zusammen 1968, darunter 67 Pfarrer, 580 Katechisten, 144 Evangelisten und 853 christliche Lehrer und Lehrerinnen. Die Zahl der Gemeindeglieder auf den Missionsfeldern betrug am 1. Januar 1931 insgesamt 67705. Sie verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Gebiete: China 16 131, Borneo 6 699, Indien 23 130, Goldküste 7 487 und Kamerun 14 258. Auch die Schularbeit weist einen blühenden Stand auf. In 599 Schulen und 252 Prediger- und Lehrerseminaren werden 35 577 Schüler unterrichtet. Daß auch Baden das Werk der Basler Mission mitträgt, geht nicht nur daraus hervor, daß 14 Badener als Missionare und 3 Badener als Missionsärzte auf den verschiedenen Missionsgebieten stehen und 7 Missionare und eine Missionsschwester in der Heimat tätig sind, sondern auch daraus, daß im Jahre 1930 aus Baden etwa 170 000 *RM* an Gaben und Beiträgen an die Basler Mission abgeführt wurden, d. h., fast ein Zehntel der gesamten Einnahmen. Leider leidet das Missionswerk besonders schwer unter der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und bedarf darum doppelter Opferfreudigkeit aller Missionsfreunde.

Kurze Nachrichten aus Baden

WTB. **Dielheim** b. Wiesloch, 7. Sept. Heute nachmittag **erschoß** der 39jährige, verheiratete Julius **Knopf** den verheirateten und mehrfach vorbestraften, 46 Jahre alten Josef Förster. Die Bluttat hat einer langjährigen Familienstreitigkeit ein tragisches Ende bereitet.

bld. **Neckargemünd**, 8. Sept. Das 150jährige Jubiläum konnte die hiesige **Schützengesellschaft** feiern, die im Jahre 1781 gegründet worden ist.

bld. **Kehl**, 8. Sept. Die große neue **Landstraßenbrücke** über den regulierten Lauf der Kinzig ist nun einer **Belastungsprobe** unterzogen worden. Zu diesem Zwecke wurde die Brücke mit zwei schweren Dampfwalzen und zwei mit Bruchsteinen beladenen Lastwagen befahren. Außerdem fuhr ein Lokalbahnzug mit zwei Lokomotiven und mehreren mit schweren Steinen beladenen Wagen über die Brücke, die diese Belastungsprobe glänzend bestand. — Die Anfahrtsstraßen von Kehl über die Brücke nach Neumühl-Kork sind bereits verkehrsbereit fertiggestellt. Der Schienenweg für die Kleinbahn ist ebenfalls fahrbereit. Zur Zeit ist man noch mit dem **Ausbau der Landstraße** nach Auenheim bzw. Bodersweier beschäftigt, der noch etwa acht Tage in Anspruch nehmen dürfte. Aller Voraussicht nach wird der Gesamtverkehr nach und über die Brücke bis zum 19. September frei gegeben werden. Auch die Arbeiten an der **neuen Eisenbahnbrücke** schreiten rüstig vorwärts, so daß auch diese noch vor Jahresschluß an die Bahnverwaltung übergeben werden kann.

bld. **Freiburg i. Br.**, 7. Sept. Die **badischen und pfälzischen Bierbrauereien** haben beschlossen, von Mittwoch an jeden Mittwoch **kein Bier mehr zu brauen**, und auch nicht den Kunden zu übermitteln. Als Grund für diese ungewöhnliche Maßnahme wird mangelnder Bierabsatz und das Bestreben angegeben, Brauereiarbeiter nicht entlassen zu müssen. Eine Hebung des Bierabsatzes verspreche man sich nur von einer Senkung der Biersteuer und Änderung der örtlichen Getränkesteuer.

DZ. **Pfullendorf**, 7. Sept. Im hiesigen Amtsbezirk wüteten außergewöhnlich **heftige Stürme**, die von starken Regenschauern begleitet waren und starken Temperaturfall zur Folge hatten. Durch dieses Unwetter ist die Hoffnung der Landwirte auf eine gute Obsternte zunichte gemacht worden; denn an vielen Stellen liegt fast die ganze Apfel-, Birnen- und Zwetschgenernte auf dem Boden. Insgesamt dürften zwei Drittel der Gesamternte durch den Sturm von den Bäumen gerissen worden sein.

CNB. **Überlingen**, 8. Sept. In Stockach wurde am Samstag der Kommunistenführer Schimanski mit einer vollständig zerfetzten Hand ins Krankenhaus eingeliefert. Die Hand mußte ihm abgenommen werden. Schimanski gab an, er habe im Walde ein Gewehr gefunden, das losgegangen sei und ihm die Hand zertrümmert habe. Die Untersuchung hat jedoch inzwischen ergeben, daß die schwere Verletzung Schimanskis von einer Eierhandgranate herrührt. Dazu meldet der „Überlinger Seebote", daß es den Erhebungen der Gendarmerie gelungen sei, einen Unterschlupf der Kommunisten in einem Walde bei Stockach zu entdecken. In einem dort befindlichen Bierkeller fand man Drehbänke und andere zur Herstellung von Waffen benutzte Werkzeuge und Material dazu, das beschlagnahmt wurde.

Gemeinderundschau

Bürgermeisterwahlen. In **Oberweiler** wurde Bürgermeister Paul zum dritten Male gewählt. Von den 369 gültigen Stimmen entfielen auf ihn 356, 13 Stimmen waren zersplittert. — In **Denzlingen** wurde im zweiten Wahlgang der bisherige Bürgermeisterstellvertreter Karl Leimenstoll jung. mit 35 Stimmen gewählt. Der neugewählte Bürgermeister gehört der Sozialdemokratischen Partei an und war seit 1919 im Gemeinderat. Seit einigen Jahren ist er auch Kreisabgeordneter und Mitglied des Steuerausschusses beim Finanzamt Emmendingen. — In **Grombach** (bei Bretten) wurde Ratschreiber Fridolin Utzmann mit großer Stimmenmehrheit gewählt. — In **Schnellingen** (bei Wolfach) wurde der seitherige Bürgermeister Hansmann wiedergewählt.

Das Notariat in Walldürn. Von zuständiger Seite wurde dem Bürgermeisteramt mitgeteilt, daß eine Aufhebung des Walldürner Notariats nicht beabsichtigt sei.

Staatsanzeiger

Lotterie.

Der Gemeinde Engen wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Fohlenmarkt-Lotterie erteilt.

Karlsruhe, den 3. September 1931.

Der Minister des Innern:
J. V.: Weitzel.

Auszug aus den Personalveränderungen des Reichsheeres.

Mit dem 1. Oktober 1931 werden ernannt: Kav.: Generalleutnant von Bock, Kommandeur der 1. Div. z. Kdr. der 2. Div. und Befehlshaber im Wehrkreis II,

Generalmajor Freiherr von Fritsch, Artl.-Führer II, z. Kdr. der 1. Kav.-Div.,

Generalmajor von Roques, Kdr. des Inf.-Regts. 16, zum Inf.-Führer I;

Oberst Muff, Kommandeur des Inf.-Regts. 13, zum Inf.-Führer V,

Oberstleutnant Ruoff, Stab 5. Div., zum Kdr. des III. Batl. Inf.-Regts. 13,

Oberstleutnant Hahn, Stab des III. Batl. Inf.-Regts. 13, zum Kdr. dieses Regiments;

Major Jesse, Reichswehrmin., zum Kdr. des Pionier-Batl. 5,

Major Lemelsen, Artl.-Regt. 1, zum Kdr. der III. Abt. Artl.-Regts. 5,

Major Ott, Kdr. der III. Abt. Artl.-Regts. 5, zum Abt.-Leiter im Reichswehrministerium.

Mit dem 30. September 1931 scheiden aus:

Generalleutnant Schniewindt, Kdr. der 2. Div. und Befehlshaber im Wehrkreis II,

Generalleutnant Erfurth, Infanterieführer II,

Generalleutnant Halm, Infanterieführer V,

Oberst von Niebecker, Stab des Gruppenkommandos 2.

Mit dem 1. Oktober 1931 werden versetzt:

Oberstleutnant Müller, Kdr. des 5. Pionier-Batl. in den Stab des Gruppenkommandos 2,

Major Paulus, Stab 5. Div., in das Reichswehrministerium,

Major Geitner, Stab 5. Div., in das Gruppenkommando I,

Major Brand, Stab, Inf.-Führer V, in den Stab der 5. Div.,

Major von Berg, Stab, Artl.-Führer V, in das Artl.-Regt. 5,

Major Hollidt, Reiter-Regt. 11, in den Stab der 5. Div.,

Major Jahn, Artl.-Regt. 2, in den Stab der 5. Div.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 36 — Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 209 — 9. September 1931

Albert Geiger

Zum 65. Geburtstag am 12. September.

Es war ein wunderbares Erlebnis, als in den neunziger Jahren die ersten Werke Geigers am Büchermarkt erschienen. Mitten in die realistisch-naturalistischen Tendenzen, die damals zur Herrschaft emporstiegen, tauchte da ein Schriftsteller auf, der völlig entgegengesetzte Ziele anzustreben schien, und dennoch auf geheimnisvolle Art mit diesen unterirdisch verbunden war. Vor allem seine Gedichte ließen inmitten der Großstadtkunst- und Armeleut-Richtung jener Zeit die Goethe'sche Welt des „Schönen", ja des „Triumphes des Schönen" wiederaufleben und muteten doch nicht unmodern an, so ausgesprochen **neuromantisch** sie auch waren. Es darf deshalb selbst heute noch keineswegs verwundern, daß sich dem Zauber seiner zarten Schöpfungen niemand entziehen konnte.

Mancherlei Einflüsse mischten sich freilich hier. **Albert Geiger,** am 12. September 1866 als Sohn eines Ingenieurs zu Bühlertal geboren, hatte erst das Lyzeum in Landau, dann das Karlsruher Gymnasium besucht, mußte in Freiburg, Heidelberg, Berlin und Straßburg neuere Philologie, Philosophie und Nationalökonomie studieren und gelangte erst spät zu einer dichterischen Tätigkeit, die er lange noch mit kritischen und kulturellen Arbeiten verband. Trotzdem war aber ihm, einem Nachfahren des berühmten Christoph von Grimmelshausen, die Dichtkunst nie gleichgültig gewesen, und wenn sie sich auch mit leichtem Zauberstab ihm nicht schon frühzeitiger erschloß, so gehorchte sie doch ohne Widerstreben, wo immer das gereifte Poetenauge unter dem harten Tageskampf sie brauchte, um seinen eigensten Stimmungen und Erlebnissen beredten Ausdruck zu leihen. Ja, aus den **Elementen einer idyllischen Lyrik** wuchs letzten Endes auch alles empor, was Geiger als Erzähler und Dramatiker sonst zu sagen hatte.

Es ist eine gedankenschwere, oft schmerzdurchwühlte und in dämmernde Versonnenheit sinkende Innenwelt die sich da dem Blick öffnet; die stets formvollendete Sprache erklimmt nur dort zuweilen eine wahrhaft heitere Höhe, wo sie von **Liebe** berichtet. Da wandelte sie sich in wirkliche Musik des Herzens und ist voll süßesten Wortklanges. Wenn man von dem **„Strauß Mutterlieder"** absieht, so sind viele seiner dem Eros gewidmeten Lieder zwar auch nicht bar jener echt romantischen Sehnsucht, die nie ihre Befriedigung findet, die sich in nächtliche Schatten hüllt und mehr oder minder einen stark pessimistischen Grundzug verrät. Man mag dabei sogar an Lenau oder an einen anderen Lebensverneiner denken, ohne jedoch damit sagen zu wollen, Geiger sei nun schlechthin ein Epigone. Denn dafür war er doch wieder zu sehr Gegenwartsmensch und den Problemen seiner Zeit hingegeben, als daß er sich absichtlich in Wirklichkeitsferne geträumt hätte. Und selbst wenn er sich in mittelalterliche oder antike Stoffgebiete flüchtete, spürte man doch überall den autoritären Drang, von der gepflegten Kühle, die nun einmal geschichtlichen Gestalten unumgänglich dünkt, loszukommen und aus ihnen Mitzeugen für ein aller Symbolsucht enthobenes, neues Geschlecht zu machen.

Die anfänglich so außerordentliche Wirkung konnte sich allerdings nicht ganz halten, schon weil die Kriegsjahre der dichterischen Phantasie mittlerweile vollkommen andere Freiheitstore öffnete. Doch wer auch heute eine gewisse gedankliche Gebundenheit des Geigerschen Vortrags lebhafter empfinden sollte und ebenso dem formalen Ausdruck eine Eingrenzung seiner Epoche anmerkt, wird gleichwohl seinen poetischen Wunschbildern eine natürliche Frische und ursprüngliche Jugendlichkeit kaum abstreiten können, wodurch er viele seiner in Versen schwelgenden Zeitgenossen überragt und wohl ein Romantiker, aber kein Romantizist ist und als solcher immerhin wie ein Vorahner der Körpererlösung und wie ein Verkünder des Freiluftmenschentums dünkt, das ihm in der Tat gefolgt ist. Auch bei seinen **Romanen** und **Dramen** ist es begreiflich, daß ihnen ähnliches anhaftet, und daß in ihnen sein strahlendes und großes Talent noch weniger zur vollen Entfaltung kam. Denkt man an einzelne Werke dieser Art zurück, so treten indessen das in den zwei Teilen „Blanscheflur" und „Isolde" niedergeschriebene Minnedrama **„Tristan"**, sowie das biblische Spiel vom **„Weib des Uria"** und die heitere Komödie **„Das Winzerfest"** bedeutsam hervor, und nicht ganz zu vergessen ist die **„Legende von der Frau Welt"**. Besonderer Beachtung wert und noch jetzt strotzend von würziger Leibhaftigkeit ist aber sein der **badischen Kleinstadt** gewidmetes Schrifttum, anhebend mit der selbstbiographischen Erzählung **„Roman Werners Jugend"** und über die prächtigen Romane **„Martin Staub"** und **„Der arme Hans"**, zu Geigers vielleicht schönstem Werk, zur Geschichte der **„Mutter"** emporführend.

„Wir dürfen noch Vieles und Großes von ihm erwarten", so resümierte einstens einer der besten Kenner der heimatlichen Literatur, Karl Hesselbacher, sein Gesamturteil über Geiger in den „Silhouetten neuerer badischer Dichter". Leider versagte der jähe Tod im Jahre 1915 diesem Wort die erhoffte Erfüllung. Aber an seiner Berechtigung ist nicht zu zweifeln, denn Albert Geiger war eine viel zu ernste und keineswegs schwächliche Persönlichkeit, um es wahr zu machen, und wer wie er den Genossen seiner Jugend neue Freuden schuf und den Blick des literarisch interessierten Deutschland nach Baden lenkte, der hätte sicherlich auch unsrer „Mitwelt" noch starken Respekt abgenötigt. Es war ihm nicht vergönnt, es ist plötzlich still um ihn geworden, doch im Urteil der Nachwelt soll ihm deshalb nicht unvergessen bleiben, was er geleistet hat, und weil auch er ein Recht darauf besitzt, nur nach dem Besten, was er schuf, endgültig beurteilt zu werden, ist es wohl an der Zeit, manche Meinung, die einer gerechten Würdigung bislang entgegenstand, umzustoßen. Am zweckdienlichsten könnte das durch eine Neuausgabe geschehen, die aus der Fülle seiner dichterischen Handschriften das Wertvollste vereinigt. Sie würde überdies einem längst gehegten Wunsch des Dichters entsprechen, der noch auf dem Krankenlager sich mit Vorarbeiten dazu beschäftigte. Aber auch der jetzigen Generation würde sie beweisen, daß der Geist des körperlich toten Dichters noch immer lebt und sehr wohl imstande ist, bei aller Einseitigkeit sich Popularität im wahrsten Sinne zu erringen. Und nicht nur würde sie manches von dem hohen Gefühl für Kunst vermitteln, das Geiger zeitlebens beseelt hat, sondern in allererster Linie die Erinnerung an einen **badischen** Dichter wachhalten, dessen köstlicher, wenn auch mitunter wehmütiger Humor eine der charakteristischen Sondergaben seines Volksstammes in hellstes Licht rückt.

H. Schorn.

Badische Landesbibliothek

Zugangsauswahl April bis August 1931

Die Landesbibliothek kann von jedem erwachsenen Landeseinwohner **kostenlos** benutzt werden. Die Zusendung geschieht **postfrei**; die Rücksendung zahlt der Entleiher. Die Landesbibliothek umfaßt die wichtigeren Zweige der Wissenschaft, schließt aber engste Fachschriften und bloße Unterhaltungsbücher aus. Die auf Baden bezüglichen Schriften werden möglichst vollständig gesammelt und deshalb hier nur ausnahmsweise angeführt. — Die Einsendung solcher Schriften ist willkommen. — Die Badische Landesbibliothek enthält jetzt 297002 Bände.

II.

K. Geschichte.

E. Bernheim, Quellen z. Gesch. des Investiturstreites. 1930. A. Brabant, Das Hl. Röm. Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich d. Gr. 1931. E. Diesel, Die deutsche Wandlung. 1931. Egelhaaf, Hist.-polit. Jahresübersicht für 1929. 1930. H. Haßinger, Geograph. Grundlagen der Geschichte. 1931. A. v. Hofmann, Deutsches Land u. dt. Geschichte. 1930. W. Lahne, Magdeburgs Zerstörung in der zeitgenöss. Publizistik. 1931. Gebh. Mehring, Einführung in Arbeiten auf d. Gebiet der Orts- u. Landesgeschichte, Schrift u. Schrifttum. 1931. Oberschlesien vor 10 Jahren. 1931. J. Paul, Reformation u. Gegenreformation. 1931. Die Reorganisation des preuß. Staates unter Stein u. Hardenberg, hg. von Gg. Winter. 1931. F. Schnabel, Deutschlands geschichtl. Quellen u. Darstellungen i. der Neuzeit. I, 1500 bis 1550. Zeitalter der Reformation. 1931. Thurgauisches Urkundenbuch. Redig. v. Fr. Schaltegger u. E. Leisi. B. Valentin, Gesch. der dt. Revolution von 1848/49. 1930. E. Volkmann, Revolution über Deutschland. 1930. K. Wagner, Simmern (Ortsgeschichte). 1930. Widukind, Sächsische Geschichten. 1931.

H. Berve, Griech. Geschichte. 1, bis Perikles. 1931. Böhl, Das Zeitalter Abrahams. 1930. Die britischen Dokumente über den Weltkrieg. 5, Der nahe Osten 1903—9; 6, Die engl.-deutsche Spannung 1907—12. Hg. von H. Lutz. 1931. A. Eichler, Polen, ein Volk in Waffen. 1929. Fr. Wilh. König, Geschichte Elsaß. 1930. H. Lutz, Eyre Crowe, der böse Geist des Foreign Office. 1931. Ed. Meyer, Gesch. des Altertums. II. Der Orient. Hg. von E. Stier. 1931. Propyläen-Weltgeschichte; I. Das Erwachen der Menschheit. II. Hellas und Rom. 1931. L. Trotzki, Geschichte der russ. Revolution: Februar-Revolution 1917. Übs. von A. Ramm. 1931. J. Vincke, Staat u. Kirche in Katalonien u. Aragon während des Mittelalters. 1931. Der Weltkrieg, Kriegsrüstung u. Kriegswirtschaft. 1930. Das Werk des Untersuchungsausschusses. I. Reihe: Die Vorgeschichte des Weltkrieges. 10, Das österreich.-serbische Problem; 11, Europ. Politik in der Julikrise 1914. 1930.

Lebensbeschreibungen. Briefe. Erinnerungen.

Neue Österreichische Biographie. VII. 1931. Brögger u. Rolffsen, Fridtjof Nansen 1861—1896. 1897. Bernh. v. Bülow, Denkwürdigkeiten. IV, Jugend- und Diplomatenjahre. 1931. Elisabeth Busse-Wilson, Leben der hl. Elisabeth. 1931. Fr. Doldinger, Kaiser Julian. 1926. A. Elmer, Napoleons Leibspion Karl Ludwig Schulmeister. 1931. O. Fischer, Leben der wichtigsten Pädagogen bis z. Tode Pestalozzis. 1906. Front wider Bülow. Hg. von Fr. Thimme. 1931. H. H. Gaede, Kreuz u. Lorbeer. Karl Hesselbacher z. 60. Geburtstage. 1931. F. Gilbert, Joh. Gust. Droysen u. die preuß.-deutsche Frage. 1931. F. Halfter, Friedrich Fröbel. 1931. H. Haß, Frhr. v. Stein. 1931. G. Hecht, Karl Schenkel; Richard Reinhard. 1931. Hessel, Albrecht I. von Habsburg. 1931. Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten. Hg. von K. A. v. Müller. 1931. K. Humann, Der Entdecker von Pergamon. Aufsätze und Lebensbild. Hg. v. Schuchardt u. Wiegand. 1931. B. Junk, Die Nobelpreisträger. 1930. G. Kinkel, Selbstbiographie 1838—48. Hg. von R. Sander. 1931. Fr. Kircheisen, Napoleon I. Bd. VII. 1806—1808. 1931. A. Kußmaul, Jugenderinnerungen eines alten Arztes. 1931. Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien. 1931. Poincaré, Au service de la France. 1930. E. Reicke, Willibald Pirckheimer. 1931. G. Ritter, Frhr. vom u. zu Stein. 1931. F. W. Schaafhausen, Hindenburg, Vater des Volkes. 1931. F. Schnabel, Frhr. vom Stein. 1931. Ursula schreibt ins Feld. Briefe aus d. J. 1914—1919. Hg. von Else von Hase-Koehler. 1931. U. Wilken, Alexander d. Gr. 1931. Die Briefe Kaiser Wilhelms I. an Politiker u. Staatsmänner 1854—1869. Bearb. von Joh. Schultze. 1931.

M. Erd- und Länderkunde. Reisen.

S. Allgeier, Die Jagd nach dem Bild in Arktis u. Hochgebirge. 1931. L. Bagrow, A. Ortelii Catalogus cartographorum. 1930. H. Dörries, Entstehung und Formenbildung der niedersächs. Stadt. 1929. L. Finkh, Die Reise an den Bodensee. 1931. R. Gradmann, Süddeutschland. 1931. Handbuch der geograph. Wissenschaft. I. Australien u. Ozeanien, Antarktis. 1931. Handbücher der Auslandskunde. VI, Amerikakunde. 1931. K. Haushofer, Geopolitik der Pan-Ideen. 1931. S. Hedin, Rätsel der Gobi. Fahrt durch Innerasien. 1931. O. Junghann, Die nationale Minderheit. 1931. E. Kaiser u. H. Weber, Thüringerwald u. Schiefergebirge. 1931. G. Kappe, Die Unterweser. 1929. Alb. Kolb, Zur Morphologie des Nordkraichgaues. 1931. Th. Lachmann, Hohenfels. Burg und Landschaft. Hohenfels und sein Minnesänger (Burkard v. H.). 1910. Landeskunde von Deutschland. Hg. von N. Krebs. III, Der Südwesten. 1931. Eugenie Löffler, Oberflächengestaltung des pfälzer Stufenlandes. 1929. F. Luckner, Seeteufel. 1930. J. März, Die Ozeane. 1931. O. Maull, Das polit. Erdbild der Gegenwart. 1931. Monographien deutscher Städte. 36, Apolda; 37, Nördlingen, Rothenburg, Dinkelsbühl; 38, Sonneberg. 1931. S. Passarge, Ägypten u. der arabische Orient. 1931. Der Rhein: Bodenwerte, Wegsamkeit, Leben und Raum. 1931. H. Rüdiger, Die Donauschwaben in der südslawischen Batschka. 1931. R. Samoilowitsch, Der Weg nach dem Pol. 1931. Franz Schneider, Heidelberg. 1931. B. Schulz, Die dt. Ostsee. 1931. Seydlitz, Geographie. II, Europa. Bearb. von G. Braun u. G. Weyer. 1931. P. Thomson, Palästina und s. Kultur (Ausgrabungen). 1931. Vorschlag der Stadt Barmen zur Neugliederung. 1929. Jul. Wagner, Zahl und graph. Darstellung im Erdkundeunterricht. 1931. Hans Weber, Geomorpholog. Studien in Westthüringen. 1929. Joh. Würth, Heimatbuch f. Wachenheim (bei Worms). 1930.

Q. Deutsche Literatur. Deutsche Volkskunde.

E. Belzner, Marschieren, nicht träumen. Roman. 1931. K. Brombacher, Zwischen 2 Jahrhunderten. Roman. 1930. Grimmelshausen, Wunderbarliches Vogelnest. Hg. von Scholte. 1931. K. Hesselbacher, An Gottes Hand in Gottes Land. Erzählungen. 1931. A. Lämmle, Schwobablut. Gedichte, 1913. F. Härdle, Badisch Land im Spiegel der Dichtung. 1931. Deutsche Literatur: 9 II, Flugschriften der Reformation 1520—25, hg. von Berger; 13 B III, Barockdrama: Das Schauspiel der Wanderbühne, hg. von Flemming; 14 IV, Joh. Gottfr. Schnabel; Albr. von Haller. Hg. von Brüggemann; 17, Romantik. Bd. 16, Erzählungen von Bonaventura, Brentano, Kleist, hg. von Andr. Müller. 1931. Hermine Maierheuser, Zeitbilder z. Unzeit. Gedichte. 1931. Thomas Murner, Die Geuchmat. Hg. von Ed. Fuchs. 1931. Hans Naumann, Frühgermanisches Dichterbuch. 1931. Jean Paul, Werke. Hg. v. Berend. 1931. M. Rohrer, Die Mär von Lenggries. 1931. B. Rüttenauer, Prinzessin Jungfrau (Anne Maria Louise d'Orleans Herzogin von Montpensier). 1911. Sophia Steinwarz, Auf der Schwelle. Gedichte. 1931. Tell-Spiel der schweizer Bauern. Neu von F. J. Weinrich. 1923. Elisabeth Walter, Abenteuerliche Reise des kleinen Schmiedledick mit den Zigeunern. 1931.

A. Götze, Das deutsche Volkslied. 1929. J. Lefftz, Elsäßische Volksmärchen. 1931. Badische Sagen. Ges. u. hg. von J. Künzig. 1923. Die Sagen des Elsasses hg. von A. Stöber. 1896. Oberbaierische Volkslieder. 1930.

Marg. Challier, Grimmelshausens Weltbild. 1928. F. Denk, Fr. Müller, der Malerdichter und Dichtermaler. 1930. H. Fehr, Das Recht in der Dichtung. 1931. E. Glaser-Gerhard, Herm. Hettner u. Gottfried Keller. 1929. H. Krey, Das Auslanddeutschtum in der erzähl. Literatur. 1930. E. Kühnemann, Goethe. 1930. Käte Laserstein, Die Gestalt des bildenden Künstlers in der Dichtung. 1931. H. Meister, Die Freunde. Essais. 1920. R. M. Rilke, Stimmen der Freunde. Gedächtnisbuch hg. v. G. Buchheit. 1931. H. Röhl, Wörterbuch z. dt. Literatur. 1931. P. Schnellbach, Die Ballade. 1931. F. Schön, Gesch. der dt. Mundartdichtung. 1931. F. Schultz, Lessing u. uns. Zeit. Rede. 1929. Stunden mit Goethe. Hg. von Wilh. Bode. 1905—14. A. M. Wagner, Lessing. Das Erwachen des dt. Geistes. 1931. K. R. T. Wais, Das Vater-Sohn-Motiv in der Dichtung. 1931.

S. Fremde Literaturen.

B. Alberts-Arndt, Die englische Gesellschaft im Spiegel der Romane von G. Meredith. 1931. Fr. J. Brecht, Motiv- und Typengeschichte des griechischen Spottepigramms. 1930. Ch. de Coster, Ulenspiegel und Lamm Goedzak. 1915. Walther Fischer, Die engl. Literatur der Ver. Staaten v. Nordamerika. 1929. Das Lied von Roland. Aus d. Altfranzös. von Otto Hauser. 1930. M. Manitius, Gesch. der lateinischen Literatur des Mittelalters. 1931. W. Kahle, Miltons pädagog. Grundsätze. 1890. Shakespeare, Die Sonette. Übtr. von O. Hauser. 1931. M. Wellmann, Der Physiologos. 1930.

(Nachdruck ganz oder teilweise erwünscht.)

Albert Kolb: Zur Morphologie des Nordkraichgaues und des angrenzenden kleinen Odenwaldes. Badische Geographische Abhandlungen, 7. Heft. Mit 13 Abbildungen. 1931. (Verlag C. F. Müller, Karlsruhe. 3,50 RM., für Abonn. 3 RM.) — Die Arbeit wendet sich in erster Linie an den Morphologen, jedoch wird auch der Heimatkundler darin viel Brauchbares finden. Im ersten Teile der Schrift werden die Formen der Landschaft einer gründlichen und sogfältigen Analyse unterzogen. Auf manche interessante Frage fällt dabei neues Licht. Die Entstehung der Mauerer Neckarschlinge wird eingehend behandelt, ebenso wie die mit ihr in Zusammenhang stehenden Veränderungen in der Schichtstufenlandschaft in jüngerer Zeit. Fragen der Talgeschichte und der Schichtstufenlandschaft stehen im Vordergrunde der Untersuchung. Im zweiten Teile werden die vielen Einzelbeobachtungen zur Gesamtdarstellung der Entstehung und Formung des Kraichgaunordflügels verwertet. Es finden sich Kapitel über: die Schichtstufen und Landterrassen, über junge Krustenbewegungen, über das Ausmaß der Schichtstufenrückwanderung in jüngerer Zeit, das Entwässerungsnetz, über eine fragliche pliozäne Peneplain und über den Mechanismus der Stufenlandschaftsformung. Der Verfasser hat mit Absicht ein kleines Gebiet möglichst intensiv bearbeitet, da bei dem heutigen Stande der morphologischen Erforschung der südwestdeutschen Landschaft extensive Arbeiten keine neuen Ergebnisse zeitigen können.

„Farbe und Form". Monatsschrift für Kunst und Kunstgewerbe (Verlagsabteilung der Schule Reimann, Berlin), Heft 9 zeigt in instruktiver Weise die unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten junger, schöpferischer Kräfte. In markanten Proben wird gezeigt, wie durch verständnisvolles Lenken die persönliche Eigenart des Einzelnen intensiv unterstützt wird. Zum Thema: Bauausstellung, findet man eine Reihe ausgezeichneter Details aus dem 300 Quadratmeter großen Wandgemälde der Schule Reimann an der Funkhallenstirnwand nach dem Entwurf von Maria May. Eine amüsante künstlerische Bildenschrift veranschaulicht das vielverzweigte Lehrgebiet, eine Verbindung künstlerischen Schaffens mit handwerklicher Lebendigkeit. Ein Aufsatz von Fritz Hellwag, „Bild und Wand, Kunst und Raum", eröffnet das Heft mit einem sehr aktuellen Thema, dem Verhältnis der bildenden Kunst zur Baukunst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg